

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Fachhochschulen in Thüringen fordern seit vielen Jahren ein eigenes Promotionsrecht, da sie dies wettbewerbsfähiger bei der Einwerbung von Forschungsprojekten mache sowie die Gewinnung forschungsstarker Professoren erhöhe.

Bislang ist es möglich, dass Fachhochschulen und Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine gemeinsame Betreuung von Promotionen durch Hochschullehrer beider Hochschultypen nach § 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG vornehmen (sog. kooperative Promotion). Von dieser Möglichkeit wurde nur sehr geringfügig Gebrauch gemacht. Daher soll die Möglichkeit für Promotionvorhaben an Fachhochschulen erweitert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt zusätzlich zum bereits bestehenden Verfahren der kooperativen Promotion die Möglichkeit, dass den Fachhochschulen nach einem entsprechenden Antrag ein fachlich begrenztes Promotionsrecht im Rahmen einer wissenschaftlichen Einrichtung (Promotionszentrum) verliehen werden kann, wenn in einem Begutachtungsverfahren hierfür eine ausreichende Forschungsstärke der antragstellenden Fachhochschule nachgewiesen werden kann. Das Nähere hierzu bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelung - aktuell werden in einigen Ländern die Rechtsgrundlagen für fachhochschulübergreifende Promotionszentren geschaffen oder landesweite Promotionsverbände implementiert.

D. Kosten

Nicht bezifferbar, jedoch kommen Mehrkosten auf den Landeshaushalt nicht zu, da diese aus dem Budget der antragstellenden Hochschule zu zahlen sind.

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 61 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Ministerium kann Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9 auf Antrag ein fachlich begrenztes Promotionsrecht für eine wissenschaftliche Einrichtung (Promotionszentrum) verleihen, wenn diese in einem Begutachtungsverfahren eine ausreichende Forschungsstärke nachweisen. Ein Promotionszentrum kann auch hochschulübergreifend eingerichtet werden. Die Verleihung ist zu befristen und kann unter weiteren Nebenbestimmungen erfolgen; die Befristung kann nach erfolgreicher Evaluation entfallen. Das Nähere zum Promotionsrecht nach den Sätzen 2 bis 4, insbesondere zu Verleihung, Kriterien, Verfahren sowie Evaluation, bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Absatz 5 Satz 4 und 5 bleibt unberührt."

2. In Absatz 4 wird nach dem Wort "Hochschulen" die Verweisung "nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5" eingefügt.
3. In Absatz 5 Satz 4 werden das Wort "Fachhochschulen" durch die Worte "Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9" ersetzt und nach dem Wort "Promotionsordnungen" die Worte "der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit diesem Änderungsgesetz soll das Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verfolgt werden. Hierzu wird das für Hochschulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) ein fachlich begrenztes Promotionsrecht für eine wissenschaftliche Einrichtung, ein sogenanntes Promotionszentrum, verleihen zu können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In den neuen Sätzen 2 bis 5 des Absatzes 1 wird die Möglichkeit eingeführt, den Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9 ThürHG durch Verleihungsakt des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums ein fachlich begrenztes Promotionsrecht zu übertragen. Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts einer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9 ThürHG ist es, dass die beantragende Hochschule in dem fachlichen Bereich, für den das Promotionsrecht verliehen werden soll, eine für eine Verleihung des Promotionsrechts ausreichende Forschungsstärke nachweist. Die Feststellung, ob diesem Anspruch Genüge getan wird, wird auf Grundlage eines wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens getroffen. Die Einrichtung eines Promotionszentrums kann auch hochschulübergreifend erfolgen. Das Promotionsrecht ist mit einer Befristung, die nach erfolgreicher Evaluation entfallen kann, zu versehen und kann darüber hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Das Nähere ist durch das für Hochschulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.

Schließlich enthält der neue Satz 6 die Klarstellung, dass mit der Einführung des Promotionsrechts für Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9 ThürHG die sogenannte kooperative Promotion nicht berührt wird.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die Vorgaben des Absatzes 4 nur die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ThürHG adressiert.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9 ThürHG entsprechend der Wortwahl in Absatz 1.

Die weitere Änderung dient der Klarstellung, dass wie bisher geltend, die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ThürHG in ihren Promotionsordnungen die gemeinsame Betreuung von Dissertationen im Rahmen der sogenannten kooperativen Promotion vorzusehen haben.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Liebscher

Rothe-Beinlich